

**Reglement
zur
Wahl der Delegierten
des Vereins
«Komitee für UNICEF
Schweiz und Liechtenstein»**

Fassung vom Mai 2020
Verabschiedet an der Delegierten-Versammlung
Letzte Anpassung am 18. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

- 0 Präambel**
- 1 Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Gegenstand**
 - 1.2 Wahlrecht**
 - 1.3 Anforderungen an die Delegierten**
 - 1.4 Wählbarkeit**
 - 1.5 Umfang der Wahl**
 - 1.6 Kosten**
- 2 Vertretung der Mitglieder**
 - 2.1 Wahlkreise**
 - 2.2 Sitzverteilung**
- 3 Vorbereitung der Wahl**
 - 3.1 Zeitpunkt der Wahl**
 - 3.2 Wahl-Kommission**
 - 3.3 Eröffnung des Wahlverfahrens**
 - 3.4 Einreichung der Wahlvorschläge**
 - 3.5 Inhalt der Wahlvorschläge**
- 4 Durchführung der Wahl**
 - 4.1 Online-Voting-Tool**
 - 4.2 Stille Wahl**
 - 4.3 Wahl**
- 5 Ergebnis der Wahl**
 - 5.1 Gewählte Kandidaten**
 - 5.2 Wahl-Kommunikation**
- 6 Ausscheiden und Nachrücken**
- 7 Schlussbestimmungen**
 - 7.1 Übergangsbestimmungen**
 - 7.2 Inkrafttreten**

0 Präambel

- ¹ Die Delegierten-Versammlung erlässt – gestützt auf Ziffer 13 «Übergangsbestimmungen» der Statuten des Vereins «Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein» das nachfolgende Reglement.
- ² In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

- ¹ Das Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein (**Komitee**) ist eine Organisation mit Delegierten-Struktur. Delegierte bilden die Delegierten-Versammlung und sind zuständig für die Vertretung der Mitglieder, die Aufsichtsführung über den Verein und die Kontrolle des Vorstandes.
- ² Die Delegierten werden von den Mitgliedern ihres Wahlkreises gewählt und repräsentieren und vertreten diese in der Delegierten-Versammlung.
- ³ Dieses Reglement bestimmt das Verfahren für die Wahl der Delegierten des Komitees.
- ⁴ Delegierte können Einsitz in die folgenden Gremien nehmen:
 - a) Vorstand
 - b) Ständige Kommissionen:
 1. Audit-Kommission (AUKO)
 2. Wahl-Kommission (WAKO)
 3. Fundraising-Kommission (FUKO)
 - c) Nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen
- ⁵ Eine Ämter-Kumulierung ist nicht zulässig. Delegierte können somit nicht Mitglied mehrerer Gremien sein; ausgenommen ist die Mitgliedschaft im Vorstand für den Präsidenten einer ständigen Kommission.

1.2 Wahlrecht

- ¹ Berechtigt Delegierte zu wählen ist, wer am 01. Februar des Wahljahres Einzelmitglied des Komitees ist.

- ² Das aktive und das passive Wahlrecht des Einzelmitgliedes ist beschränkt auf den Wahlkreis, dem es gemäss seinem Wohnsitz angehört.

1.3 Anforderungen an die Delegierten

- ¹ Die Delegierten-Versammlung vereinigt Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen und Wahlkreisen der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins, die geeignet sind, UNICEF in der Öffentlichkeit zu vertreten, sich für die Rechte und den Schutz des Kindes einzusetzen, und bereit sind, Wege zu ebnen sowie Kontakte herzustellen, um die Ziele des Komitees zu erreichen.
- ² In der Delegierten-Versammlung soll, soweit möglich, Ausgewogenheit bezüglich Geschlecht, Alter und Sprache sichergestellt werden. Als Delegierte sollen nur Personen gewählt werden, die über die notwendigen fachlichen und persönlichen Eigenschaften zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe verfügen.
- ³ Delegierte:
- a) sind gut vernetzt in ihrem Wahlkreis und in ihrem Lebensbereich;
 - b) verfügen über die zeitlichen Ressourcen, um die strategischen Führungs- und Kontrollprozesse sowie das Engagement in dem Gremium wahrnehmen zu können;
 - c) sind fähig, Beziehungen und Kontakte zur Unterstützung und Umsetzung der Arbeit des Komitees zu knüpfen;
 - d) sind bereit, sich für die Rechte und den Schutz des Kindes einzusetzen;
 - e) verfügen gegebenenfalls über Führungserfahrungen im strategischen Management, in Zielsetzungs- und Kontroll-Prozessen sowie in Veränderungs- und Innovationsprozessen;
 - f) kennen die Kernprozesse des Komitees;
 - g) verfügen über eine hohe Eigenmotivation, um das Komitee weiter voranzubringen;
 - h) sind bereit, sich in dem mit der Geschäftsstelle gemeinsam vereinbarten Rahmen für Repräsentationsaufgaben des Komitees zur Verfügung zu stellen.
 - i) **stellen einen Gewinn für das öffentliche Bild des Komitees dar.**
 - j) **sind bereit und fähig, sich in die bestehenden Strukturen des Komitees einzufügen und mit den anderen Delegierten gewinnbringend zusammen zu arbeiten."**

- ⁴ Bereiche, die in der Delegierten-Versammlung vertreten sein sollen, sind unter anderem:
- a) Wirtschaft / Finanzdienstleistungen / Recht
 - b) Politik / Diplomatie / Verwaltung
 - c) Forschung / Bildung / Kultur
 - d) Kommunikation / Marketing
 - e) Gesundheit / Sport
 - f)

1.4 Wählbarkeit

- ¹ Als Delegierte gewählt werden können nur Einzelmitglieder des Komitees.
- ² Nicht gewählt werden können Personen, die:
- a) in einem Arbeitsverhältnis zum Komitee oder zur Stiftung des Schweizerischen Komitees für UNICEF stehen;
 - b) Auftragsnehmende des Komitees oder der Stiftung des Schweizerischen Komitees für UNICEF sind;
 - c) Geschwister, Verschwägte oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Buchstabe a und/oder b sind.
- ³ Die Amtsdauer als Delegierter ist auf insgesamt 4 Wahl-Perioden (16 Jahre) beschränkt.

1.5 Umfang der Wahl

- ¹ Die jährlich stattfindenden Wahlen zur Delegierten-Versammlung beschränken sich auf die im jeweiligen Wahlkreis freien oder durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder aus sonstigen Gründen freigewordenen oder freiwerdenden Sitze.
- ² Die Wahl-Kommission überträgt der Geschäftsstelle die Führung eines Wahl-Registers, in dem der Wahlzeitpunkt, die Dauer des Mandates und das Ende des Mandates für alle Mandatsträger (Delegierte, Vorstand, AUKO, FUKO, WAKO) festzuhalten sind.

1.6 Kosten

- ¹ Kosten, die bei den Kandidaten zur Wahl als Delegierter für die individuellen Wahlvorbereitungen und individuellen Wahlaktivitäten direkt anfallen, sind von diesen selbst zu tragen.
- ² Kosten, welche für die Durchführung der Wahl aller Delegierter (Versand, Online-Voting-Tool usw.) anfallen, trägt das Komitee.

2 Vertretung der Mitglieder

2.1 Wahlkreise

¹ Die Delegierten-Versammlung setzt sich aus Delegierten aus 6 Wahlkreisen zusammen:

Wahlkreis	Zugehörige Kantone oder Teile davon	Anzahl Delegierte (Verteilung für die erstmalige Wahl im Jahre 2018)
Nord-West-Schweiz	Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Bern, Freiburg (deutschsprachig), Solothurn, Wallis (deutschsprachig)	9
Zentral-Schweiz	Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Nidwalden, Obwalden, Uri	10
Ost-Schweiz und Graubünden	Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Graubünden (deutsch- und romanischsprachig)	4
Romandie	Genf, Waadt, Neuenburg, Fribourg (französischsprachig), Jura, Wallis (französischsprachig)	mindestens 5
Italienische Schweiz	Tessin, Graubünden (italienischsprachig)	mindestens 3
Fürstentum Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	mindestens 3

² Die geographische Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus der in Anlage 1 beigefügten Landkarte und ist nach Postleitzahlen geregelt; eine Liste der Postleitzahlen jedes Wahlkreises ist als Anlage 2 beigefügt.

³ Die Delegierten-Versammlung besteht aus maximal 34 Delegierten aus den verschiedenen Wahlkreisen.

⁴ Alle vier Jahre wird die Sitzverteilung unter den Wahlkreisen neu berechnet und gegebenenfalls durch die Delegierten-Versammlung an die veränderte Mitglieder-Struktur angepasst.

⁵ Im Fall einer neuen Sitzverteilung kann es für eine Wahlperiode zu sogenannten «Überhangsmandaten» kommen, d.h. das Komitee hat während dieses Zeitraumes mehr als 34 Delegierte.

2.2 Sitzverteilung

- ¹ Im Hinblick auf die ab 2018 erstmals und dann alle vier Jahre zu überprüfende Sitzverteilung werden die 34 Sitze der Delegierten-Versammlung nach folgendem Verfahren unter Berücksichtigung der einigen Wahlkreisen zugestandenene Mindestanzahl von Delegierten auf die Wahlkreise aufgeteilt:
 - a) die Anzahl der Einzelmitglieder je Wahlkreis bestimmt die prozentuale Verteilung der Sitze;
 - b) die französischsprechende Schweiz (Romandie) verfügt über mindestens 5 Sitze;
 - c) die italienische Schweiz (Tessin und Südbünden) verfügt über mindestens 3 Sitze;
 - d) das Fürstentum Liechtenstein (als eigenständiger Staat) verfügt über 3 Sitze.
- ² Massgebend für die Verteilung der Sitze ist die Anzahl der Einzelmitglieder in einem Wahlkreis am 1. Februar des Jahres der Neuberechnung.
- ³ Massgebend für die Zuordnung eines zu wählenden Delegierten zu einem der 6 Wahlkreise ist der Wohnsitz des Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Kandidatur. Die Bestimmung des Wohnsitzes gilt im Falle der Wahl für die gesamte Zeit der Wahlperiode.

3 Vorbereitung der Wahl

3.1 Zeitpunkt der Wahl

- ¹ Die Wahl findet jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.
- ² Die Wahl-Kommission legt den Wahlzeitraum in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens 6 Monate im Voraus fest.

3.2 Wahl-Kommission

- ¹ Die Aufgaben der Wahl-Kommission sind im Reglement «Wahl-Kommission» gelegt.
- ² Die Arbeit der Wahl-Kommission beginnt mit der Vorbereitung der Wahl spätestens sechs Monate vor dem 1. Tag des Wahlzeitraumes.
- ³ Die Wahl-Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder, der Präsident und Vizepräsident werden von der Delegierten-Versammlung

für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

- ⁴ Mitglieder der Wahl-Kommission, die für ihre Wiederwahl als Delegierter kandidieren, müssen in den Ausstand treten.
- ⁵ Die Wahl-Kommission kann Experten beiziehen. Sie werden vom Präsidenten als Gast eingeladen und haben kein Stimmrecht.
- ⁶ Die Wahl-Kommission ist administrativ der Geschäftsstelle des Komitees angegliedert.

3.3 Eröffnung des Wahlverfahrens

- ¹ Spätestens drei Monate vor dem Wahlzeitraum veröffentlicht die Wahl-Kommission den Zeitraum der Wahl (Wahl-Zeitraum) und die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Die Information wird auf der Internetseite des Komitees publiziert und allen Mitgliedern des Komitees per E-Mail bekannt gemacht.
- ² Gleichzeitig lädt die Wahl-Kommission nach Absprache mit dem Vorstand die Wahlberechtigten ein, für ihre Wahlkreise Wahlvorschläge einzureichen.

3.4 Einreichung der Wahlvorschläge

- ¹ Jedes Mitglied kann sich über das Online-Voting-Tool zur Wahl als Delegierten vorschlagen.
- ² Will ein Mitglied eine Drittperson als Kandidaten vorschlagen, so hat er die allgemeinen Angaben zu dieser Person an folgende E-Mail-Adresse zu senden: wahl@unicef.ch. Die Geschäftsstelle wird sich daraufhin unverzüglich mit dem Kandidaten in Verbindung setzen. Kandidaten müssen spätestens am 1. Tag des Wahlzeitraums Mitglied des Komitees sein.
- ³ Wahlvorschläge müssen der Wahl-Kommission über das Online-Voting-Tool spätestens sechs Wochen vor dem 1. Tag des Wahlzeitraums eingereicht werden.
- ⁴ Es sollen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen und spezifischen Kenntnisse die Arbeit des Komitees unterstützen können.

- ⁵ Die Wahl-Kommission bestätigt den Eingang der Wahlvorschläge per E-Mail gegenüber den Kandidaten.

3.5 Inhalt der Wahlvorschläge

- ¹ Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidaten enthalten:
- a) Name, Vorname und Geschlecht
 - b) Muttersprache und Sprachkenntnisse
 - c) Geburtsdatum
 - d) Beruf/berufliche Funktion
 - e) Tätigkeitsbereich gemäss Punkt 1.3 Abs. 4
 - f) Pass-Foto
 - g) Motivationsschreiben
 - h) Strafregisterauszug
- ² Jede vorgeschlagene Person muss mit Abgabe ihrer Kandidatur bestätigen, dass sie mit ihrer Kandidatur und der UNICEF-internen Prüfung ihrer Person einverstanden ist und im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen wird.
- ³ Die von der Wahl-Kommission geprüften und akzeptierten Kandidaten werden von ihrer Aufnahme in das Online-Voting-Tool ebenso informiert wie die abgelehnten Kandidaten.

4 Durchführung der Wahl

4.1 Online-Voting-Tool

- ¹ Die Geschäftsstelle richtet bis spätestens 60 Tage vor dem 1. Tag des Wahlzeitraumes ein Online-Voting-Tool ein.
- ² Um an der Wahl teilnehmen zu können, haben die Einzelmitglieder des Komitees eine gültige E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- ³ Am 1. Tag des Wahlzeitraumes erhalten alle wahlberechtigten Mitglieder ihren persönlichen Link zur Wahlplattform, der 14 Tage gültig ist.
Innerhalb dieses Zeitraums muss die Wahl erfolgen.
- ⁴ Auf der Wahlplattform befinden sich die Wahlvorschläge des jeweiligen Wahlkreises sowie eine Anleitung zur Durchführung der Wahl.

4.2 Stille Wahl

- ¹ Gibt es in einem Wahlkreis weniger oder gleich viele Kandidaten wie zu besetzende Delegiertenplätze, so findet keine Wahl statt. Die Kandidaten sind dann automatisch gewählt.

4.3 Wahl

- ¹ Die Wahl erfolgt geheim und ausschliesslich durch das dafür vorgesehene Online-Voting-Tool.
- ² Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie im jeweiligen Wahlkreis Delegierte zu wählen sind.
- ³ Die Mitglieder können jedem Kandidaten ihres Wahlkreises nur eine Stimme geben.

5 Ergebnis der Wahl

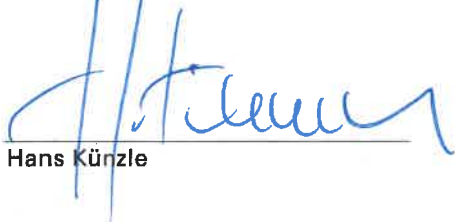
5.1 Gewählte Kandidaten

- ¹ Die Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis entsprechend der Anzahl der zu wählenden Delegierten die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, sind als Delegierte gewählt.
- ² Haben nach der Zuordnung der Stimmen auf die Kandidaten gemäss Absatz 1 mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen für den letzten noch zu wählenden Delegiertenplatz des Wahlkreises, so entscheidet das Los.
- ³ Erreicht ein Wahlkreis die ihm gemäss Statuten zustehende Anzahl an Delegierten nicht, so bleiben die Plätze frei; sie werden nicht an andere Wahlkreise übertragen.

5.2 Wahl-Kommunikation

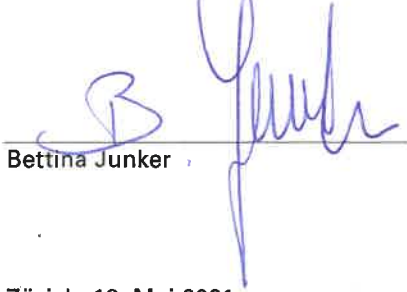
- ¹ Die Wahl-Kommission hält das Wahlergebnis in einem Wahl-Protokoll fest, das von allen Mitgliedern der Wahl-Kommission unterschrieben wird.
- ² Die Wahl-Kommission ist besorgt dafür, dass die gewählten und nichtgewählten Kandidaten unverzüglich benachrichtigt werden.

Der Präsident:



Hans Künzle

Der Geschäftsleiterin:



Bettina Junker

Zürich, 18. Mai 2021

Anhänge:

- Anhang 1: Geographische Abgrenzung der Wahlkreise
- Anhang 2: Zuordnung der Postleitzahlen zu den Wahlkreisen